

## **Synode**

Sitzung, Samstag, 13. Dezember 2014, 08.30 Uhr  
Kantonsratssaal, Luzern

## **Protokoll der 101. Sitzung der Synode**

### **Traktanden**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Appel
3. Fortsetzung 1. Lesung Revision Kirchenverfassung

### **Traktandum 1**

(Eröffnung der Sitzung)

Der Synodepräsident eröffnet die Sitzung.

### **Traktandum 2**

(Appell)

Anwesend sind 58 Synodale. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Entschuldigt sind:

Karli André, Pfaffnau  
Liechi Robert, Luzern-Littau  
Nadig Esther, Luzern  
Schöpfer Esther, Escholzmatt  
Schrantz Elsbeth, Schachen  
Sigrist Anette, Nebikon  
Smolenicki Zlatko, Emmenbrücke  
Steiner Caroline, Ebikon  
Van Welden David, Nebikon  
Wirthlin Edith, Meggen

### Traktandum 3

(Fortsetzung 1. Lesung Revision Kirchenverfassung)

### § 55 Finanzausgleich

#### Antrag Kommission Verfassungsrevision

<sup>3</sup> Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere. **Es sieht insbesondere eine periodische Wirkungsüberprüfung vor.**

Kurt Boesch, Präsident der Kommission Verfassungsrevision, erklärt, dass die Kommission beantragt, in § 55 Abs. 3 einen Zusatz betreffend die Vornahme einer periodischen Wirkungsüberprüfung aufzunehmen. Für die Kommission ist solch ein Vorgehen eine Selbstverständlichkeit, aber sie empfindet es als wichtig, diesen Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen.

Max Kläy spricht für die religiös-soziale Fraktion. Der Finanzausgleich soll einfach und transparent sein, dabei sollen die Kirchgemeinden ihre Eigenständigkeit in der Sache behalten können. Er soll im ganzen Kanton gelten und die finanzielle Belastung gerechter gestalten, damit alle Kirchgemeinden ihren Auftrag genügend erfüllen können. Bezüglich Geldumlagerung dürfen nicht nur die Zentrumslasten der Stadt Luzern und allenfalls der Agglomerationsgemeinden betrachtet werden. Auch die Landschaftslasten müssen angeschaut werden. Mit Landschaftslasten sind die erhöhten Kosten gemeint, die anfallen, wenn ein geografisch grosses Gebiet mit wenigen Mitgliedern abgedeckt werden muss. Beispiel: Ein Anlass mit 80 Teilnehmenden in Luzern gilt als erfolgreich, der gleiche Anlass auf dem Land mit 10 Teilnehmenden sieht bescheiden aus, in beiden Kirchgemeinden wird aber nur rund ein Prozent der Mitglieder am Anlass teilgenommen haben. Besonders im Religionsunterricht sind Kirchgemeinden, die viele politische Gemeinden umfassen, eingeschränkt, um den Spagat zwischen erwünschter Betreuung und finanziellen Möglichkeiten befriedigen zu können. Die religiös-soziale Fraktion stimmt § 55 in der Fassung der Verfassungskommission einstimmig zu.

Fritz Bösiger erklärt, dass die Fraktion Land an vorderster Front für einen Finanzausgleich kämpfen müsste. Sie hat aber noch nie ein solches Instrument gefordert. Wenn man aber genauer hinschaut, hat gerade ein Teil der Landgemeinden Anspruch auf einen Finanzausgleich. Der Mechanismus, wie das funktionieren könnte, ist der, dass bei einem Finanzausgleich die finanzschwächeren Kirchgemeinden die Steuern senken könnten, die Gebergemeinden müssten dann diesen Minderertrag auffüllen. Wenn es der Synode Ernst ist mit der Schaffung eines Finanzausgleichs, dann sollte dies angegangen werden. Die Fraktion Land unterstützt den Antrag der Verfassungskommission.

Ulrich Jenny erklärt, dass die Fraktion Agglomeration grundsätzlich mit dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision einverstanden ist.

Beat Hänni sagt, dass die Fraktion Stadt mit dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision einverstanden ist. Ihr scheint sehr wichtig, dass die Wirkung dieses

Finanzausgleiches immer wieder überprüft wird, da dieser ein sehr kompliziertes Werkzeug sein wird.

Tanja Steger erklärt, dass der von der vorberatenden Kommission beantragte Zusatz auf Gesetzesstufe zu regeln ist. Unabhängig davon, auf welcher Stufe die Wirkungsüberprüfung geregelt wird, ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch die finanziellen und personellen Ressourcen für eine solche Wirkungsprüfung zur Diskussion gestellt werden müssen.

Ulrich Jenny beantragt, dem Zusatz der vorberatenden Kommission nicht zuzustimmen. Es ist nicht richtig, eine solche Detailregelung in die Verfassung aufzunehmen. Davon ist abzuraten. Zu bedenken ist, dass es um periodisch zu erwartende Kosten geht, mit denen zu rechnen ist, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Bezahlung derjenigen, die diese Arbeit dann machen werden, sondern auch Kosten für den Aufwand des Synodalrats und der betroffenen Kirchgemeinden. Schliesslich ist nicht vorstellbar, dass bei der geringen Zahl der an diesem System partizipierenden Gemeinden etwas herauschaut, was nicht genauso via einen runden Tisch in Erfahrung gebracht werden könnte. Vom Luxusmodell Wirkungsüberprüfung ist abzuraten und zu empfehlen, Geld und Zeit für anderes einzusetzen.

Peter Laube meint, persönlich wäre er für den von der Kommission Verfassungsrevision beantragten Zusatz gewesen, aber Tanja Stegers Votum hat ihn überzeugt, dass es diesen Zusatz nicht braucht. Die Wirkungsüberprüfung kann der Synodalrat auch auf anderem Wege machen, z.B. anlässlich der periodischen Begegnungen mit den Kirchgemeinden.

**Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision obsiegt mit 37 Stimmen gegen den Antrag des Synodalrats mit 17 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.**

## **§ 56 Anwendbares Recht**

Es liegen keine Anträge vor.

## **§ 57 Rechtsweg**

Antrag Kurt Boesch

**<sup>1</sup> Die Entscheide der Kirchgemeindeorgane können beim Synodalrat angefochten werden. Bezüglich Rechtsmittel und Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts, soweit das kirchliche Gesetz nichts Abweichendes regelt.**

**<sup>2</sup> Entscheide des Synodalrates sind beim Kantonsgericht anfechtbar.**

**<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren oder eine verwaltungsrechtliche Klage.**

Kurt Boesch erklärt, dass sein Antrag keine inhaltliche Änderung von § 57 betrifft, sondern nur eine Präzisierung und Ergänzung im Sinne einer besseren Verständlichkeit sein soll. Es geht um drei Punkte: Punkt 1: Die Entscheide der Kirchgemeindeorgane können mit verschiedenen Rechtsmitteln angefochten werden, namentlich mit Gemeinde-, Verwaltungs- oder Stimmrechtsbeschwerde. Der Verfassungsentwurf nennt in Absatz 1 aber nur die Gemeindebeschwerde ausdrücklich und bestimmt nur für diese die Rechtsmittelinstanz. Besser und verständlicher scheint, die Rechtsmittelinstanz für alle Rechtsmittel zu definieren und in allgemeiner Art auf das für die Rechtsmittel und die Verfahren sinngemäss geltende kantonale Recht zu verweisen. Zudem sollte der Synode die Möglichkeit eingeräumt werden, eine vom kantonalen Recht abweichende Regelung im kirchlichen Gesetz treffen zu können. Punkt 2: In Absatz 2 sieht der Verfassungsentwurf vor, dass Entscheide des Synodalrats nach Ausschöpfung des kircheninternen Instanzenzugs beim Kantonsgericht anfechtbar sind. Da der Synodalrat jedoch die letzte kirchliche Instanz ist, besteht kein weiterer interner Instanzenzug, der ausgeschöpft werden müsste. Die Ausschöpfung des kircheninternen Instanzenzugs ist daher verwirrend und zu streichen. Punkt 3: Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines Zivil- und Strafgerichts gilt nicht nur für Ab. 2 sondern auch für Abs. 1. Es scheint daher besser, den Vorbehalt generell in einem eigenen Absatz anzuführen. Zudem ist dieser noch mit der Möglichkeit der verwaltungsrechtlichen Klage an das Kantonsgericht zu ergänzen.

Tanja Steger erklärt, dass der Antrag dem Synodalrat inhaltlich eine Verbesserung zu sein scheint. Deshalb zieht der Synodalrat seinen Antrag zu Gunsten desjenigen von Kurt Boesch zurück. Der Synodalrat behält sich für die 2. Lesung evtl. eine leichte Umgestaltung vor.

**Der Antrag Kurt Boesch zu § 57 wird stillschweigend angenommen und zum aktuellen Verfassungsentwurfstext.**

**§57 lautet nun wie folgt:**

### **§ 57 Rechtsweg**

<sup>1</sup> Die Entscheide der Kirchgemeindeorgane können beim Synodalrat angefochten werden. Bezüglich Rechtsmittel und Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts, soweit das kirchliche Gesetz nichts Abweichendes regelt. Sofern kein anderes Rechtsmittel besteht, können die Beschlüsse der Kirchgemeindeorgane beim Synodalrat angefochten werden. Sinngemäss gelten die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes<sup>5</sup> über die Gemeindebeschwerde.

<sup>2</sup> Entscheide des Synodalrates sind beim Kantonsgericht anfechtbar. ~~nach Ausschöpfung des kircheninternen Instanzenzugs beim Kantonsgericht anfechtbar, soweit nicht ein Zivil- oder Strafgericht zuständig ist.~~

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren oder eine verwaltungsrechtliche Klage.

## § 58 Voraussetzungen

### Antrag Kommission Verfassungsrevision

<sup>2</sup> Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens bedarf es der Unterschriften von mindestens ~~1200~~ **800** Stimmberechtigten.

Kurt Boesch erklärt, dass die Kommission Verfassungsrevision eine Änderung von § 58 Abs. 2 und damit die Senkung der Unterschriftenzahl von 1'200 auf 800 für eine Verfassungsrevision beantragt. Es werden dafür die gleichen Gründe angeführt wie bei der Senkung der Unterschriftenzahl für eine Initiative (§ 26 Abs. 1) und beim Referendum (§ 27 Abs. 2). Für eine Verfassungsinitiative soll wegen deren grundsätzlichen Tragweite und Wichtigkeit die Hürde höher sein als bei einer Gesetzesinitiative. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung in der Luzerner Kantonsverfassung. Im Kanton sind für eine Verfassungsinitiative 5'000, für eine Gesetzesinitiative nur 4'000 Unterschriften erforderlich.

Tanja Steger erklärt, dass ein paar allgemeine Zusatzinformationen gegeben werden sollen, da in diesem Paragraphen die erforderlichen Unterschriftszahlen für eine Totalrevision der Kirchenverfassung geregelt werden. Die heutige Kirchenverfassung verlangt für die Initiative und das fakultative Referendum dasselbe Quorum von 1000 bzw. bei der Revision der Kirchenverfassung 1200 Unterschriften, sofern die Gesamtheit der Stimmberechtigten mehr als 12'000 betrifft. 1970 waren somit 10% der stimmberechtigten Stimmen notwendig, heute bei rund 37'000 Stimmberechtigten und dem synodalrätlichen Vorschlag von 1'200 Stimmen sind es 3.2%. Zitat aus dem erläuternden Bericht aus dem Jahr 1970: „Die Unterschriftenzahl wurde angesichts der Bedeutung etwas höher angesetzt als bei der Gesetzesinitiative und dem Referendum. Vom erforderlichen Ernst getragene Vorstösse dürften keine Schwierigkeiten haben, die nötigen Unterschriftszahlen zu erreichen.“ Mit dem durch die Abstimmung der Synode vom 3. Dezember 2015 festgelegten Zahlen zu § 26 und § 27 von 600 Unterschriften bei der Initiative und 500 beim fakultativen Referendum kämen man sogar unter den Bereich der Kirchgemeinde Luzern zu liegen. In der Kirchgemeinde Luzern leben rund 60% aller Mitglieder der reformierten Landeskirche. Die Kirchgemeinde Luzern fordert für eine Initiative 500 Unterschriften innert 6 Monaten und 500 Unterschriften für ein fakultatives Referendum. Das geforderte Quorum beträgt bei der Kirchgemeinde Luzern somit ca. 2,3 Prozent. Mit der schon erfolgten Abstimmung liegt in der Landeskirche neu die Prozentzahl bei 1,4 Prozent für Initiative bzw. 1,6 Prozent für das fakultative Referendum. Für die Revision der Kirchenverfassung käme man somit mit dem vorliegenden Antrag bei ca. 2,2, Prozent zu liegen. Ein Blick auf die schweizerische Kirchenlandschaft zeigt, dass es entgegen gewissen Aussagen an der letzten Synodesitzung keine Gesetzmässigkeiten gibt. So gibt es Landeskirchen mit sehr hohen und andere, grosse Landeskirchen mit weniger hohen Quoren, und dies unabhängig von der Anzahl Mitglieder. Es gibt Landeskirchen, welche für das Referendum mehr Unterschriften fordern als für eine Initiative und umgekehrt. Und es gibt Landeskirchen, die für ein Referendum die gleich hohen Quoren fordern wie für eine Initiative.

Trudy Dinkelmann fragt sich, ob den Leuten diese Instrumente praktikabel zur Verfügung gestellt werden sollen oder nicht. Wenn man weiss, dass in der Kantonalkirche

noch nie ein Referendum oder eine Initiative ergriffen worden ist, muss das ein bisschen stutzig machen. Den Leuten werden offenbar zu hohe Hürden dafür gesetzt. Anders als früher vor 40 oder 50 Jahren, wo noch viel mehr Leute in den Gottesdienst kamen und im Anschluss daran Unterschriften gesammelt werden konnten, ist es heute schwieriger geworden, die nötigen Unterschriften zusammen zu bringen. Die Zeiten haben sich verändert. Es geht darum, grundsätzlich zu entscheiden, wie man die Leute am politischen Kirchenleben teilnehmen lassen will. Hohe Unterschriftenzahlen zu setzen ist kein demokratisches Ruhmesblatt. Alle, denen Demokratie und Teilhabe von der Basis her wichtig ist, sollten dem Vorschlag der Kommission zustimmen.

Carsten Görtzen will wissen, ob es auch Zahlen ohne Miteinbezug der Teilkirchgemeinden MAU und Horw gibt. Bei der Diskussion zu § 29 sind nämlich die beiden Teilkirchgemeinden nicht miteingerechnet worden, hier werden sie dazugerechnet.

Tanja Steger antwortet, wenn MAU und Horw austreten würden und nicht mehr Teil der Kirchgemeinde Luzern wären und dann die Kirchgemeinde Luzern rund die Hälfte der Stimmberechtigten hätte, dann wären die geforderten Quoren für die Anzahl Unterschriften in der Kirchgemeinde Luzern noch höher. Es geht hier um die Quoren. Vorher wurde erwähnt, dass die Kirchgemeinde Luzern 60 Prozent aller Stimmberechtigten der Luzerner Landeskirche vereinigt und dass die Gemeindeordnung für Initiative und Referendum 500 Stimmen fordert. Das sind ungefähr die Zahlen, die mit Beschluss vom 3. Dezember 2014 auch für ein fakultatives Referendum und Gesetzesinitiative in der Landeskirche für 100 Prozent der Stimmberechtigten festgelegt worden sind.

### **Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision obsiegt mit 39 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalrats mit 16 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.**

§58 lautet nun wie folgt:

#### **§ 58 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Kirchenverfassung kann auf Antrag der Synode oder auf Grund eines Volksbegehrens durch Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten aufgehoben oder ganz oder teilweise geändert werden.

<sup>2</sup> Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens bedarf es der Unterschriften von mindestens 800 ~~1200~~ Stimmberechtigten.

#### **§ 59 Verfassungsrevision auf Antrag der Synode**

Es liegen keine Anträge vor.

#### **§ 60 Verfassungsrevision aufgrund eines Volksbegehrens**

Es liegen keine Anträge vor.

## **§ 61 Aufhebung der Kirchenverfassung 1968**

Es liegen keine Anträge vor.

## **§ 62 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts**

Antrag Kommission Verfassungsrevision

**<sup>7</sup> § 27 Abs. 2 lit. d Ziff. 2 und § 54 Abs. 2 gilt/gelten erst ab Inkrafttreten von § 80 der Kantonsverfassung. Bis dahin bleibt § 40 Abs. 2 – 4 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 anwendbar.**

Antrag Fraktion Land

**<sup>6</sup> - streichen**

Kurt Boesch erklärt, dass es beim Antrag der Kommission um die Ergänzung des § 62 mit einem neuen Abs. 7 geht. Sie betrifft die Regelung der Steuerhoheit in den §§ 27 und 54, die sich auf § 80 der Luzerner Kantonsverfassung von 2007 stützt. Es ist bekannt, dass der Kanton die entsprechenden Anwendungsbestimmungen noch nicht erlassen hat. Deshalb gelten zurzeit noch die §§ 91 und 92 der alten Staatsverfassung von 1875. Das heisst, dass derzeit die bisherige Regelung über die Beiträge der Kirchgemeinden an die landeskirchliche Organisation wie sie in § 40 der Kirchenverfassung von 1968 festgehalten ist gilt. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Tatsache nicht in den Übergangsbestimmungen festzuhalten wäre.

Fritz Bösiger beantragt namens der Fraktion Land, § 62 Abs. 6 zu streichen, falls § 20 Abs. 2 wie beschlossen stehen bleibt.

David A. Weiss erklärt im Namen des Synodalrates, dass der vorgeschlagene Abs. 7 nicht sinnvoll, sondern eher unklug scheint. Nach wie vor gilt das kantonale Gesetz von 1964 über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden). Dieses Gesetz wurde öfters erwähnt. Im Vorfeld der Synode, auch im Mitwirkungsverfahren, ging der Synodalrat davon aus, dass dieses Gesetz, auch wenn es nicht aus dem 19. Jahrhundert stammt, doch veraltet ist und dass es demnächst ersetzt wird. Nun wurde in den Gesprächen mit dem für das Kirchenwesen zuständige Departement und mit dem Finanzdepartement des Kantons deutlich, dass dieses Gesetz über die Kirchenverfassung nach wie vor Grundlage für die religiöse Anerkennung einerseits und andererseits für die hier genannten §§ 27, 54 etc. bleibt. Es ist eine unheilvolle Allianz - bekanntlich steht die Anerkennungsfrage als Umsetzung der Vorgaben der neuen Kantonsverfassung im Raum, andererseits wird die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften auf die lange Bank geschoben. Der Synodalrat findet es unklug, sich mit diesem Abs. 7 an diese weltlichen und politischen Dynamiken anzubinden. Konkret würde eine Anbindung heissen, dass zum Teil Dinge in die Verfassung eingebracht würden, die eng gesehen so über das Gesetz über die Kirchenverfassungen nicht vorgesehen sind, dass aber prospektiv abgezeichnet würde, in

welche Richtung der Umbau dieses Gesetzes führen könnte. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Synodalrat resp. die Synode von der Regierung zurückgepfiffen würde. Es wurde hier schon informiert, dass sich der Synodalrat seit längerem einerseits ökumenisch betreffend Fragen der Anerkennung und die Finanzfragen, die mit der neuen Kantonsverfassung auf den Staat zukommen, positioniert hat. Der Synodalrat steht in internen Gesprächen mit den entsprechenden Verwaltungen im Kanton. Details sollen hier nicht erwähnt werden, aber die politische Einschätzung des Synodalrats besagt, dass es besser wäre, wenn die Übergangsbestimmung in Abs. 7 nicht hinein genommen würde, weil sie einen "Pferdefuss" haben könnte. Unter Umständen könnte es nämlich noch 20 Jahre gehen, in denen die Anerkennungsfrage weiterer Religionsgemeinschaften diskutiert wird und bis dieses Gesetz dann endlich so umgebaut werden könnte, dass Handlungsspielraum vorhanden ist. Wenn Abs. 7 nicht in die Verfassung aufgenommen wird, bleiben Freiheiten gewahrt, die mit einer Aufnahme in die Verfassung nicht mehr vorhanden wären. Es ist ratsam, diesen Absatz nicht einzuführen. Der Regierungsrat kann dann immer noch reagieren.

Fritz Bösiger zieht als Vertreter der Fraktion Land den Antrag zu § 62 Abs. 6 zurück und behält sich einen Rückkommensantrag für die 2. Lesung vor.

Kurt Boesch sagt, dass die Ausführungen von David A. Weiss bei der Beratung von § 62 nicht bekannt waren. In der Tat ist es eine Frage, ob es politisch sinnvoll ist, in vorausgehendem Gehorsam schon die bisherige Lösung festzuschreiben oder ob es nicht vielmehr etwas Druck auf den Kanton auslösen würde, endlich die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung an die Hand zu nehmen. Er kann nicht für die Kommission sprechen, aber ihm persönlich leuchtet es ein. Notfalls kann der Kanton immer noch eine Übergangsbestimmung verlangen.

Beat Hänni möchte am Kommissionsantrag festhalten. Es stimmt zwar, dass die Freiheiten grösser wären, wenn dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision nicht zugestimmt würde. Da es aber um die Kirchensteuerregelung geht, ist in dieser Sache juristisch fester Boden gewünscht.

Lukas Gresch meint, der Präsident des Synodalrates habe mehr oder weniger vage gesagt, dass der Kanton den Entscheid der Synode eventuell kippen könnte. Er macht beliebt, für die 2. Lesung eine verlässlichere Einschätzung des Regierungsrates einzuholen, ob diese Bestimmung nötig ist oder nicht.

David A. Weiss entgegnet, dass anlässlich eines deswegen kurz geführten Gesprächs mit Kurt Boesch der Vorschlag, zwischen den zwei Lesungen Informationen einzuholen, als nächster Schritt erwähnt worden ist. Das Problem ist, dass der Regierungsrat noch keine definitive Aussage machen wird. Persönlich führte er im Frühjahr 2014, begleitet von römisch-katholischen Exekutivmitgliedern, worunter auch Juristen waren, mit zwei Departementen des Kantons Gespräche. Seine nun als vage beurteilten Äusserungen beruhen effektiv auf Einschätzungen. Bekanntlich läuft das politische Geschäft so, dass man in der Lobbyarbeit zu sichern versucht. Es ist nun nicht möglich, alles auszubreiten. Persönlich hat er den Eindruck, dass im Kanton die Sache im Sinne der Synode noch gestaltbar ist. Persönlich würde er diesen Abs. 7 weglassen, um dann nochmals beim Kanton Gespräche zu führen und um bei der 2. Lesung möglicherweise eine weniger vage Einschätzung der Lage mitteilen zu können. Vielleicht

helfen einige in dieser Sache über gute Beziehungen verfügende Synodale, diese Einschätzung zu schärfen.

Lukas Gresch meint, es geht hier um eine juristische und nicht um eine politische Frage, nämlich ob es rechtlich möglich ist oder nicht. Darum könnte im Hinblick auf die 2. Lesung vom Kanton eine Einschätzung eingeholt werden, ob die Übergangsbestimmung nötig ist oder nicht.

**Der Antrag des Synodalarats obsiegt mit 49 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission mit 2 Stimmen, bei 5 Enthaltungen.**

### **§ 63 Neuwahlen**

Es liegen keine Anträge vor.

### **§ 64 Inkrafttreten**

Es liegen keine Anträge vor.

### **Rückkommensanträge**

Daniel Schlup erklärt, dass laut Geschäftsordnung Rückkommensanträge am Schluss der Beratung einer Vorlage gestellt werden können. Wird aus der Mitte der Synode nicht opponiert, gilt Rückkommen als beschlossen. Wird opponiert, hat der Antragsteller das Rückkommen zu begründen, worauf dann darüber abgestimmt wird. Nur wenn Rückkommen beschlossen ist, kann sich der Antragsteller zu seinem Vorschlag auch materiell äussern. Hierauf ist die Diskussion über den in Wiedererwägung gezogenen Gegenstand frei.

### **§ 3 Synodales Kirchenverständnis (Rückkommensantrag des Synodalarats)**

#### **§ 3 Synodales Kirchenverständnis**

<sup>1</sup> Im synodalen Kirchenverständnis reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben **in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort**.

<sup>2</sup> Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation in synodaler Einheit zusammen.

Auf Frage von Daniel Schlup, ob Rückkommen bestritten ist, erfolgt keine Wortmeldung. Daniel Schlup stellt daraufhin fest, dass Rückkommen unbestritten ist.

Tanja Steger führt aus, dass in § 3 eine der wichtigsten Grundsätze, nämlich das Profil der reformierten Kirche, verankert wird. Es wird erklärt, was sie ist und wie sie organisiert ist. Die reformierten Landeskirchen bestehen aus Kirchgemeinden, welche sich zu einer synodalen Einheit zusammenschliessen. Die Synodalen bilden das einigende Band der Synode. Dieses synodale Kirchenverständnis ist Teil der reformierten Tradi-

tion. Es ist kein unbekanntes und neuartiges Konstrukt, es ist das Kirchenverständnis, welches allen reformierten Landeskirchen gemeinsam ist. Deshalb hat der Schweizerische Evangelische Kirchenbund an seiner Herbstsession 2014 dieses Kirchenverständnis als das gemeinsame Profil der schweizerischen Reformierten verabschiedet. Der Begriff synodales Kirchenverständnis basiert auf zwei Grundsätzen. Diese finden sich in Abs. 1 und 2 der synodalrätlichen Fassung. Ekklesiologisch gesehen basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort. In diesem Punkt sind vermutlich alle hier Anwesenden einer Meinung. Diese Aussage, die in Abs. 1 steht, bedeutet, dass das kirchliche Leben nicht nur in den Kirchgemeinden – gemeint sind die Gemeinden als Gebietskörperschaften –, sondern auch am Krankenbett im Spital, in der Kantine der Hochschuleseelsorge, in der Zelle eines Gefängnisses oder auch in der Nacht neben der Autobahn oder den Bahngleisen stattfindet. Es findet auch statt in der Synode, wenn sie sich zu Beginn der neuen Legislatur zum gemeinsamen Gottesdienst zusammenfindet. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts versuchten sich die reformierten Luzerner Kirchgemeinden zu formieren. Das führte mehr und mehr zu einer Annäherung auf kantonalem Boden. 1970 haben sich die Kirchgemeinden im Kanton Luzern entschieden, sich unter ein gemeinsames Dach zu stellen. Dies wurde so begründet: „Auch ergaben sich in zunehmendem Masse kantonale Probleme. Ferner empfand man es mehr und mehr als Nachteil, wenn bei Schwierigkeiten, die auch in einer Kirchgemeinde auftreten können, kein Rückhalt bei einer höheren Körperschaft vorhanden war. Vor allem aber fehlte ein Gremium, das berechtigt gewesen wäre, gegenüber dem Staat und anderen Konfessionen als Gesprächspartner aufzutreten und nötigenfalls der Stimme des luzernischen Protestantismus Ausdruck zu geben.“ Seit 2007 sind nicht mehr die Kirchgemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt, sondern die drei Landeskirchen. Deshalb ist es systematisch korrekt, nachdem in § 3 Abs. 1 die ekklesiologische Sicht manifestiert wurde, nun in Abs. 2 der synodalrätlichen Fassung aus der Sicht der Landeskirche zu sprechen. Diese fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation in synodaler Einheit zusammen. Das oberste Organ, das für diese Einheit besorgt sein muss, sind die hier Anwesenden, ist die Synode. Sie stellt sicher, dass die minimalen Standards eingehalten werden. Tut sie dies nicht, hält sie das gemeinsame Band nicht und drohen die Kirchgemeinden zu Splittergruppierungen zu werden und die Landeskirche auseinander zu fallen. Darum ist der Grundsatz des synodalen Kirchenverständnisses so wichtig. Die Reformierten haben keinen Bischof und wollen auch keinen. Wie Thomas Trüeb, Synodalratspräsident der grossen Schwesterkirche, sagte, dürfen die Reformierten selbst über die theologischen Inhalte entscheiden und dies auch in der Verfassung zum Ausdruck bringen. Der Synodalrat geht aber auch davon aus, dass die Synodalen als Vertreter der Kirchgemeinden keine losgelösten und durch Vereinsstatuten geregelten freikirchlichen Konstrukte sein möchten. Natürlich könnten die Synodalen so einerseits sämtliche Freiheiten geniessen, andererseits müssten sie konsequenterweise auf die Annehmlichkeiten der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verzichten, d.h. auf das Privileg der Steuererhebung. Zusammengefasst gibt sich die reformierte Kirche mit dem synodalen Kirchenverständnis ein Profil, mit der sie sich von der episkopalen Schwesterkirche und den kongregationalistischen Freikirchen abgrenzt. Der Begriff des evangelisch-reformierten Kirchenverständnisses leistet dies nicht. Abschliessend ist noch einmal zu betonen, dass § 3 nur den Grundsatz für das Kirchenverständnis festlegen kann. Weitere Paragraphen konkretisieren diesen Grundsatz und lassen ihn immer wieder aufleuchten. Die anwesenden Synodalen haben sich für dieses Kirchenverständnis bereits ausgesprochen, indem sie sich in § 4 „Solidarität und Subsidiarität“ für die

Solidarität mit- und untereinander entschieden haben und es unbestritten blieb, dass gewisse Bereiche sinnvollerweise einer einheitlichen Regelung bedürfen. In § 18 „Gemeindeautonomie“ haben sie sich entschieden, dass sich die Kirchgemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts selbst organisieren, aber als Teil der Landeskirche dem übergeordneten Recht unterstehen. Dies wiederum wird durch die Synode überprüft. In § 29 „Synodewahlkreise“ haben sie entschieden, dass aufgrund der reformierten Tradition einzig die Kirchgemeinden Wahlkreise bilden können. Indem jede Kirchgemeinde eine gleich hohe Anzahl Fixsitze erhält, haben sie dem synodalen Kirchenverständnis zum föderalistischen und solidarischen Durchbruch verholfen und gezeigt, dass alle Kirchgemeinden, unabhängig ihrer Finanzstärke und der Anzahl Mitglieder, gleich viel wert sind. Die Synode sollte den Mut haben, das, was bereits für einzelne Paragraphen entschieden wurde, in einem Grundsatz festzuschreiben, indem sie die synodalrätliche Fassung unterstützt.

Karl Däppen persönlich leuchtet die Titeländerung des Synodalrates sehr ein. Es ist anmassend, das evangelisch-reformierte Kirchenverständnis in diesen zwei Absätzen regeln und ausführen zu wollen. Beim Titel kann man das. Das erklärt, was unter dem synodalen Kirchenverständnis zu verstehen ist. Insofern muss darin die synodale Ordnung vorkommen. Einer Einheit zu opfern, was demokratisch entschieden wird, damit ist nicht so gut zu leben, weshalb der Titel geändert werden sollte, aber mindestens bezüglich zweitem Absatz beim Antrag der Kommission zu bleiben ist.

Beat Hänni sagt, dass die Fraktion Stadt zum Thema schon einen Beschluss gefasst hat. Es erstaunt, dass dieser Rückkommensantrag so spät kommt. Betreffend Titel kann er sich das, was Karl Däppen gesagt hat vorstellen, aber der Titel soll nicht „synodales Kirchenverständnis“, sondern „zum evangelisch-reformierten Kirchenverständnis“ heissen. Festzuhalten ist, dass der Synodalrat auch jetzt nichts Schriftliches vorlegen kann, in dem vom synodalen Kirchenverständnis gesprochen und die synodale Einheit erwähnt wird. Fachleute kennen diesen Begriff nicht. Vom Synodalrat wurden keine neuen Argumente vorgebracht. Deswegen bleibt die Fraktion Stadt beim Synodebeschluss vom 15. November 2014. Nur mit dieser Version wird die Kirche, wie in der Vernehmlassung gewünscht, konsequent von den Kirchgemeinden her gegründet und aufgebaut. Alles andere schwächt diesen Ansatz. Darum ist der Rückkommensantrag des Synodalrats abzulehnen.

Fritz Bösiger spricht für die Fraktion Land und sagt, dass die nur mit knapper Mehrheit beschlossene Fassung von § 3 in drei Punkten mangelhaft ist. Der Titel „Evangelisch-reformiertes Kirchenverständnis“ passt nicht. Es geht in diesem Paragraphen um das Organisationsprinzip der Landeskirche und nicht um das theoretische Kirchenverständnis. Zweitens lebt die Kirche zwar in erster Linie, aber nicht ausschliesslich in der Gemeinde Jesus Christus vor Ort. Drittens fehlt die klare Aussage, dass die Landeskirche eine synodale Einheit von Kirchgemeinden und landeskirchlicher Organisation bildet. Diese Betonung der Einheit ist nach aussen hin wichtig und stärkt die Stellung der Landeskirche. Aus diesen Gründen ist die Fraktion Land für den Antrag des Synodalrates.

Der Rückkommensantrag des Synodalarats, den an der Synode vom 15. November 2014 beschlossenen Titel „Evangelisch-reformiertes Kirchenverständnis“ durch „Synodales Kirchenverständnis“ zu ersetzen, wird mit 37 zu 15 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Der Rückkommensantrag des Synodalarates, den Inhalt von Abs. 1 durch den Text „Im synodalen Kirchenverständnis reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.“ zu ersetzen, wird mit 35 zu 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Rückkommensantrag des Synodalarates, den Inhalt von Abs. 2 durch den Text „Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation in synodaler Einheit zusammen.“ zu ersetzen, wird mit 34 zu 22 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

§ 3 lautet nun wie folgt:

### § 3 Synodales Kirchenverständnis

<sup>1</sup> Im synodalen Kirchenverständnis reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

<sup>2</sup> Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation in synodaler Einheit zusammen.

### § 4 Solidarität und Subsidiarität

#### Rückkommensantrag von Max Kläy

Sie beachten **handeln nach** dem dem Grundsatz der Subsidiarität. Die landeskirchliche Organisation übernimmt diejenigen Aufgaben, welche die Kraft der Kirchgemeinden übersteigen, oder **w** **die** einer einheitlichen Regelung **sinnvoll** ist **bedürfen**.

Auf Frage von Daniel Schlup, ob Rückkommen bestritten ist, erfolgt keine Wortmeldung. Daniel Schlup stellt daraufhin fest, dass damit Rückkommen beschlossen ist.

Max Kläy spricht in seinem, aber auch im Namen der religiös-sozialen Fraktion. In § 4 geht es um Solidarität und insbesondere um Subsidiarität. Der Antrag betrifft Abs. 2. Die Subsidiarität, die im kirchlichen Leben auf allen Stufen ein wesentliches Merkmal ist, muss gestärkt werden. Deshalb ist nach dem Grundsatz zu handeln und nicht nur die Subsidiarität zu "beachten". Es soll der Wortlaut der Kantonsverfassung übernommen werden. So wie es heisst: „An ihren Taten sollt ihr sie erkennen“. Im Weiteren sollte der Begriff „sinnvoll“ ersetzt werden. Was sinnvoll sein kann, darüber kann endlos gestritten werden, ohne dass auf die Sache konkret eingegangen wird, z.B. weil man etwas unbedingt will oder eben nicht will. Ein Bedarf für eine einheitliche Regelung kann zwar einschränkender wirken, aber der Bedarf ist mit konkreten Fakten besser begründbar. Möglicherweise wäre es sinnvoll, Vieles kantonal zu regeln.

Der Wille und gegebenenfalls die Finanzen fehlen aber und so bleiben die Aufgaben in der Kompetenz der Kirchgemeinden.

Von der Kommission Verfassungsrevision wird das Wort nicht gewünscht.

Christian Marti sagt, dass die Fraktion Land beantragt, den Rückkommensantrag von Max Kläy abzulehnen und beim Text zu bleiben, wie er beschlossen wurde. Im Vernehmlassungsentwurf vom 11. Dezember 2013 lautete der damalige § 8 Abs. 3 „Sie beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Kantonalkirche übernimmt diejenigen Aufgaben, welche die Kraft der Kirchgemeinden übersteigen, oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.“ Der Vorstand der Kirchgemeinde Sursee hat in seiner Vernehmlassungsantwort im Januar dieses Jahres vorgeschlagen, statt „oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen“ „oder wo eine einheitliche Regelung sinnvoll ist“ zu schreiben. Die Begründung lautete: "Bedürfen" ist zu einschränkend, einheitliche Regelungen sollen nicht nur dort erlassen werden, wo es nicht anders geht, sondern dort, wo sie die Arbeit in den Kirchgemeinden unterstützen. Mit Freude wurde festgestellt, dass der Synodalrat diesen Vorschlag im Entwurf vom 17. September 2014 aufgenommen hat. Die neue Formulierung hat die erste Behandlung in der Synode heil überstanden, was erfreulich ist. Persönlich ist ihm das Wort „sinnvoll“ sehr wichtig. Die Formulierung „einer einheitlichen Regelung bedürfen“ bedeutet, dass einheitliche, von der landeskirchlichen Organisation erlassene Regelungen nur als absolute Notlösungen in Frage kämen, weil sie eine Einmischung in die Kirchgemeinden bedeuten würden. Seine Haltung und die der Kirchgemeinde Sursee ist eine andere. Zwar ist die Kirchgemeinde Sursee durchaus so gut organisiert, dass sie ihre Aufgaben selber wahrnehmen kann. Aber die Kirchgemeinde ist auch so gross, dass sie im weitgehend ehrenamtlichen Milizsystem an ihre Überlastungsgrenzen kommt. Vorgaben der Kantonalkirche betrachtet die Kirchgemeinde deshalb als Hilfe und nicht als Zwang. Sie könnte sich deshalb durchaus ein wesentlich stärker ausgebautes Dienstleistungsangebot vorstellen. Mit dem von der Verfassung vorgesehenen Personalgesetz wird sicher eine dieser Lücken geschlossen werden. Aber es gibt noch weitere Bereiche, wo eine solche Zusammenarbeit zwar nicht zwingend, aber eben doch sinnvoll ist. Es ist ihm klar, dass das Wort „sinnvoll“ ebenso schwammig ist wie die Formulierung „einer einheitlichen Regelung bedürfen“, aber es drückt wie erwähnt eine Haltung aus. Es könnte gar eine der Grundlagen für eine neue Art einer offenen Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden und landeskirchlicher Organisation darstellen. Eine Zusammenarbeit, die nicht von Kompetenzstreitigkeiten geprägt ist, sondern von gegenseitiger Unterstützung. Und noch etwas zum Wort „handeln“ oder „berücksichtigen“. Berücksichtigen ist umfassender, weil es das Denken und das Handeln umfasst. Deshalb soll es dabei belassen werden. Es wäre schade, wenn hier eine der Errungenschaften des Verfassungsentwurfs wieder zunichte gemacht würde.

Seitens der Fraktion Agglomeration wird das Wort nicht gewünscht.

Beat Hänni sagt, dass die Fraktion Stadt kurz darüber beraten hat und bei der Fassung vom 15. November 2014 bleiben möchte.

Tanja Steger erklärt, dass der Synodalrat die Ansicht vertritt, dass die Landeskirche oftmals anregend bzw. appellativ tätig ist und deshalb der Begriff „sinnvoll“ naheliegender war. Beispiele sollen illustrieren, weshalb. Der Synodalrat gab in den letzten

Jahren Empfehlungen ab oder erarbeitete sie zum Teil mit den Gemeinden, wie z.B. zur auf Bundesebene neu erlassenen „Chauffeurverordnung“, Anschlussvereinbarung für die Pensionskasse, Finanzierung der Katechinnenausbildung, HRU-Regelungen oder auch die Vereinbarung zum Teuerungsausgleich für pensionierte Landpfarrer oder -pfarrerinnen. Wenn die Synode bezüglich diesen Themen auf den Rückkommensantrag einginge, würde sich die Frage stellen, ob so etwas noch möglich wäre. Das Wort „bedürfen“ könnte aus juristischer Sicht auch so ausgelegt werden, dass es immer notwendigerweise eine gesetzliche Grundlage braucht.

**Der Rückkommensantrag von Max Kläy zu § 4 Abs. 2 wird mit 43 zu 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt und die am 15. November 2014 formulierte Fassung von § 4 Abs. 2 bestätigt.**

**§ 20 Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit** (Rückkommensantrag IG KG Luzern<sup>1</sup>)

<sup>2</sup> - Streichung

Auf Frage des Präsidenten, ob Rückkommen bestritten ist, meldet sich Werner Schneider von der Fraktion Land, welche nicht auf den Rückkommensantrag eintreten will.

Der Präsident stellt fest, dass Rückkommen bestritten ist. Der Antragsteller bekommt Gelegenheit, seinen Antrag bezüglich Rückkommen näher auszuführen, darf aber noch keine materiellen Ausführungen zur Sache machen. Danach ist abzustimmen.

Karl Däppen spricht als Vertreter der IG KG Luzern und begründet den Rückkommensantrag wie folgt: Die Synode hat genügend über die Maximalgrenze diskutiert. Nicht diskutiert worden ist, was es bedeutet, dass auch eine Untergrenze einer Kirchgemeinde eingeführt worden ist.

Ruth Burgherr lehnt ein Rückkommen ab, weil hier keine Minimal- und keine Maximalgrösse festgelegt worden ist, sondern nur die Möglichkeit dazu geschaffen wurde, dass solche im Gesetz eingeführt werden könnten. Diskussionen sollen dann auf dieser Ebene stattfinden.

**Mit 31 zu 23 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird ein Rückkommen abgelehnt.**

---

<sup>1</sup> IG KG Luzern = Interessengemeinschaft Kirchgemeinde Luzern (14 Synodale: Achermann Axel, Däppen Karl, Dinkelmann Trudi, Folly Martha, Görtzen Carsten-C., Gresch Lukas, Guebey Marianne, Haldemann Arno, Hänni Beat, Kilchert Petermann Ute, Meier-Bussinger Heidi, Rüegg Daniel, Siegrist Susan, Trüssel Vreni)

### **§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung (Ordnungsantrag IG KG Luzern)**

Abs. 2 ist auf die 2. Lesung hin so zu verbessern, dass die Sitze so den Wahlkreisen zuzuordnen sind, dass

1. jeder und jeder Synodale in etwa eine ähnlich grosse Zahl von Mitgliedern der Landeskirche repräsentiert ;
2. kein Wahlkreis mehr als 50% der Sitze erhält.

Der Synode sei nachvollziehbar darzulegen, nach welchem Berechnungsverfahren die Sitzzuteilung eruiert wurde und welche Repräsentationskriterien für die neu aufgelegte Regelung von § 29 Abs. 2 berücksichtigt wurden.

### **§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung (Eventual-Rückkommensantrag IG KG Luzern)**

<sup>1</sup> **Das Kantonsgebiet gliedert sich in Wahlkreise von vergleichbarer Grösse. Massgebliche Einheit ist die kleinste Kirchgemeinde.**

<sup>2</sup> **Auf Antrag der Beteiligten kann die Synode Wahlkreise zusammenlegen oder aufteilen.**

<sup>3</sup> **Die Synode besteht aus 70 in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten.**

<sup>4</sup> **Jeder Wahlkreis erhält vorweg zwei Sitze. Die übrigen Sitze werden entsprechend der reformierten Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt, so dass jeder Sitz jedes Wahlkreises ähnlich viele Mitglieder repräsentiert.**

<sup>5</sup> **Die Synode beschliesst vor Beginn einer neuen Amtsdauer die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise. Massgebend ist die Zahl der Mitglieder gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.**

<sup>6</sup> **Eine Kirchgemeinde darf höchstens 50% der Synodesitze innehaben.**

### **Berechnungen der Interessengemeinschaft KG Luzern zum Eventual-Rückkommensantrag:**

**§ 29 (Fassung 3.12.14): pro KG 3 Sitze; zusätzlich pro 1200 Mitglieder/Wahlkreis: 1 Sitz**

KG Luzern **mit** MAU und Horw: 26'352 Mitglieder; 61.5% der Mitglieder sind vertreten mit 45.2% der Sitze\*

KG Luzern **ohne** MAU und Horw: 22'174 51 Mitglieder; 8% der Mitglieder sind vertreten mit 35,6% der Sitze\*

**§ 29 (analog § 20 und 21 KiV1968): pro Wahlkreis 2 Sitze; zusätzlich pro 1000 Mitglieder/Wahlkreis: 1 Sitz**

KG Luzern **mit** MAU und Horw: 26'352 Mitglieder; 61.5% der Mitglieder sind vertreten mit 50,0% der Sitze\*\*

KG Luzern **ohne** MAU und Horw: 22'174 Mitglieder; 51,8% der Mitglieder sind vertreten mit 49,3% der Sitze\*\*

Legende:

\* Berechnung Synodalrat

\*\* Berechnung Beat Hänni

Der Präsident stellt fest, dass zwei Rückkommensanträge der IG KG Luzern vorliegen, wobei es sich beim einen um einen Eventualantrag handelt, der nur dann aktuell wird, falls der erste Antrag abgelehnt wird. Es handelt sich beim ersten Antrag um einen Ordnungsantrag. Der Präsident fragt, ob Rückkommen bestritten ist.

Werner Schneider spricht für die Fraktion Land, die nicht auf § 29 zurückkommen will.

Ruth Burgherr von der Fraktion Agglomeration bestreitet das Rückkommen ebenfalls, da keine neuen Erkenntnisse beigebracht worden sind. Es lagen Zahlen vor, neue Zahlen sind keine da. Der Antrag der Fraktion Land war ein Paket zu den §§ 19, 20 und 29.

Lukas Gresch hat eine prozedurale Frage. Es wird über einen Ordnungsantrag diskutiert und nicht über einen Rückkommensantrag. Er fragt ob ein Ordnungsantrag nicht Aufträge im Hinblick auf die 2. Lesung erteilen kann.

Daniel Schlup dankt für den Hinweis. Bei der Einschätzung des Antrags wurde der Antrag als nicht lupenreiner Ordnungsantrag taxiert, sondern dass dieser inhaltlich bereits Grenzen und Vorgaben setzt. Deshalb geht es um Materielles und nicht einfach nur um eine neutrale Rückweisung. Daher sollte der Antrag nicht wie ein Ordnungsantrag entgegen genommen werden.

Lukas Gresch ist nicht einverstanden, dass es sich um einen Rückkommensantrag handeln soll. Es sind keine materiellen Änderungen an § 29 vorgesehen. Wenn er richtig verstanden hat, so geht es darum, den Text zu beraten und wenn der Ordnungsantrag angenommen würde, einen Auftrag für die 2. Lesung zu erteilen. Dann müsste man heute trotzdem einen § 29 materiell verabschieden. Er möchte deshalb daran festhalten, dass es sich um einen Ordnungsantrag handelt.

Daniel Schlup bittet den Synodalrat, dazu Stellung zu nehmen. Das Thema wurde im Rechtsausschuss eingehend beraten.

Tanja Steger argumentiert aus juristischer Sicht. Wenn man den Wortlaut des Antrags „Ordnungsantrag“ liest, § 29 Abs. 2 sei auf die 2. Lesung hin inhaltlich, materiell so zu verbessern, dass die Sitze so den Wahlkreisen zugeordnet sind, dass.... , und dann Ziff. 1 und 2 aufgelistet ist, dann handelt es sich um einen materiellen Antrag und nicht um einen Ordnungsantrag. Der Ordnungsantrag könnte höchstens lauten, § 29 Abs. 2 sei zu überarbeiten, wobei das Resultat offen gelassen wird. Es geht nur um die Form und nicht um den Inhalt des Paragraphen und was mit ihm geschehen soll. Ein Ordnungsantrag kann nur für das Verfahren etwas vorgeben, aber nicht zum Materiellen selbst.

Beat Hänni meint, wenn die Synode diesen Ausführungen zustimmt, stellt er den Antrag, die Anregung von Tanja Steger aufzunehmen und den Ordnungsantrag so lauten zu lassen, dass § 29 auf die 2. Lesung hin zu überarbeiten ist.

Kurt Boesch bringt ebenfalls ein juristisches Argument vor. Der Antrag verlangt eine Verbesserung des Verfassungsentwurfs, ist also inhaltlich ein Rückweisungsantrag an den Synodalrat. Mit einem Rückweisungsantrag wird der Synodalrat aufgefordert, einen ungenügenden oder einen in eine falsche Richtung gehenden Bericht und Antrag zu verbessern, damit die Synode nachher in der Detailberatung über diesen Antrag beraten kann. Es stellt sich die Frage - vermutlich ist es nicht möglich - ob ein Rückweisungsantrag gestellt werden kann, wenn die Detailberatung bereits erfolgt ist und aufgrund eines Antrags einer Fraktion oder eines Synodemitglieds eine Änderung der Verfassungsvorlage beschlossen wurde. Der angebliche Mangel besteht in einem solchen Fall nicht in der Vorlage des Synodalrats, sondern ist durch die Beratung im Parlament zustande gekommen. In einem solchen Fall kann der Synodalrat seiner Ansicht nach nicht verpflichtet werden, einen Gegenantrag zu den gefällten Beschlüssen zu stellen. Der Unzufriedene hat selber zu handeln. Als Rückkommensantrag kann man diesen Ordnungsantrag nicht betrachten, weil ihm ein konkreter Antrag fehlt. Deshalb dürfte auf ihn gar nicht eingetreten werden.

Daniel Schlup fragt die Antragsteller, ob der Antrag auf Grund der Diskussion und der Argumente zurückgezogen wird. Der Präsident erinnert daran, dass es eine 2. Lesung geben wird, wo materiell ohne Probleme auf die Sache nochmals eingegangen werden kann. Aber vorliegend besteht eine Vermischung von Ordnungs- und Rückkommensinhalten, die fast nicht zu handhaben ist.

Karl Däppen fühlt sich überfordert und will wissen, ob eine Formulierung im Sinne von „Es ist auf die 2. Lesung hin ein Vorschlag in dem Sinne auszuarbeiten, dass die Sitze so den Wahlkreisen zugeordnet sind, dass...“ möglich ist.

Kurt Boesch meint, es ist nicht möglich, einen Auftrag an den Synodalrat zu geben. Man muss selber handeln. Aber auf die 2. Lesung hin kann Karl Däppen einen materiellen Antrag stellen. Das ist ihm unbenommen. Aber es geht nicht über einen Ordnungsantrag mit Auftrag an den Synodalrat. Es geht um eine reine Verfahrensfrage. Sonst könnte jedes Mal, wenn ein Entscheid gefallen ist, der jemandem nicht passt, der Synodalrat beauftragt werden, eine neue Vorlage im Sinne des Antragstellers vorzulegen. Das kann es nicht sein. Es geht nicht um § 29, sondern auch um künftige von der Synode zu beratende Vorlagen.

Tanja Steger zitiert aus der Geschäftsordnung der Synode § 42 Abs. 2 Ziff. 1: „In erster Linie ist über Ordnungsfragen zu befinden, die Schluss der Diskussion, Rückweisung an den Synodalrat, Verschiebung der Beratung oder Trennung des Beratungsgegenstandes usw. bezwecken“. Es könnte sich beim diskutierten Antrag höchstens um eine Rückweisung an den Synodalrat handeln, alles andere kommt nicht in Frage. Darum handelt es sich aber ebenfalls nicht. Das hat Kurt Boesch bereits erklärt. Denn über die Sache, § 29, wurde schon entschieden. Es könnte nur ein Rückkommen geben, aber keine Rückweisung in dieser Sache. Das geht formell nicht. Somit kann es gar keinen Ordnungsantrag geben.

Daniel Schlup erklärt, dass es ihm wichtig ist, die Sache sauber zu handhaben und dass nicht aus formalistischen Gründen irgendwelche Diskussionen „abgeblockt“ werden. Die Sitzung wird für fünf Minuten unterbrochen. Die Mitglieder der Synode sind gebeten, den Saal nicht verlassen, damit nicht wieder gezählt werden muss. Eine kurze Besprechung mit den Juristen, dem Kommissionspräsidenten und dem Vizepräsidenten soll Klärung zum weiteren Vorgehen bringen. Der Präsident erklärt, weshalb er versucht hat, den zur Diskussion stehenden Antrag als „normalen“ Rückkommensantrag zu behandeln.

Daniel Schlup führt nach einem kurzen Unterbruch aus, dass er sich die Argumente angehört hat. Es ist so, dass der Antrag, wie er vorliegt, weder die formellen Voraussetzungen für einen Ordnungsantrag erfüllt noch als Rückkommensantrag wirklich funktioniert. Er muss deshalb zum Schluss kommen, dass der vorliegende Ordnungsantrag nicht behandelt werden kann. Dass er gedacht hat, dass der Antrag als Rückkommensantrag behandelt werden muss, war ein Fehler. Wenn er dies vorher gewusst hätte, wären die Antragsteller vorgewarnt worden. Das Thema kann mit einem Eventualantrag nochmals vorgebracht werden und offen bleibt die 2. Lesung, um die Frage des Antrags nochmals zu erörtern.

Lukas Gresch fragt, ob es möglich ist, dass jetzt über das Rückkommen abgestimmt wird und dass dann ein Rückweisungsantrag an die Verfassungskommission bezüglich des § 29 erfolgen könnte. Natürlich ist die Synode nicht der Kanton, aber im Kanton werden immer wieder nach einer 1. Lesung gewisse Paragraphen in die Kommission zurück geschickt, damit die Kommission sie nochmals überarbeitet und im Hinblick auf die 2. Lesung einen Text vorlegt.

Fritz Bösiger sagt, dass an der letzten Synode sehr demokratisch über diesen Paragraphen entschieden wurde. Es gab kein Zufallsmehr, es war ein eindeutiger Entscheid. Man muss auch einmal einen Entscheid akzeptieren können. Der von der Fraktion Land vorgebrachte Antrag war im Sinne eines Vorschlags gedacht. Sie ist bereit, diese Zahlen in § 29 in der 2. Lesung nochmals zu diskutieren. Die Zahlen sind möglicherweise nicht das Optimum und können eventuell verbessert werden.

Daniel Schlup weist den Ordnungsantrag aus formellen Gründen zurück. Der Antrag ist rechtlich nicht möglich, weshalb darüber nicht abgestimmt wird. Er verweist auf die noch kommenden Diskussionsgefässe, wo das Thema des Antrags nochmals eingebracht werden kann, sei es via Kommissionsmitglieder oder via Fraktion direkt in die Synode. Damit soll die Diskussion diesbezüglich abgeschlossen werden.

Daniel Schlup fährt in seinen Ausführungen fort und verweist auf den noch zu diskutierenden Eventualantrag, der dann zur Abstimmung gelangen soll, wenn der soeben abgewiesene Ordnungsantrag keine Mehrheit finden sollte.

Lukas Gresch kommt auf seine vorhin gestellte Frage zurück, ob jetzt Rückkommen möglich ist und dann Zurückweisung an die Verfassungskommission. Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend betreffend die Rückkommensfrage. Wenn das möglich ist, gefühlsmässig sollte es das sein, dann beantragt er, dass auf § 29 zurückzukommen ist und dass § 29 dann an die Verfassungskommission zur Überarbei-

tung im Sinne der in der Synode geführten Diskussion zurückgewiesen wird. Dabei sollen keine materiellen Schranken vorgegeben werden.

Daniel Schlup entschuldigt sich, dass er vorhin einfach die Diskussion als beendet erklärt und die Begründung weggelassen hat. Das, was Lukas Gresch erwähnt, ist hier am Pult diskutiert worden und es besteht die Auffassung, dass so nicht vorgegangen werden kann. Deshalb hat er als Präsident die Diskussion beendet. Er verweist auf die möglichen Wege im Rahmen der 2. Lesung.

Lukas Gresch entschuldigt sich, dass er ein wenig mühsam sein muss, aber er möchte die genaue Begründung hören, wieso sein vorgeschlagenes Vorgehen nicht möglich sein soll.

Daniel Schlup antwortet, dass Fritz Bösiger eine Antwort dazu gegeben und darauf verwiesen hat, dass die Synode sauber über § 29 abgestimmt hat. Solche Anträge hätten bei der ersten Behandlung des Paragraphen vorgebracht werden müssen und nicht, nachdem diese Diskussion gelaufen ist. Bei der Rückweisung an die Kommission bestehen die gleichen formellen Probleme mit diesem Antrag, der weder Fisch noch Vogel ist. Das ist der Grund, wieso eine nochmalige Diskussion im Rahmen der 2. Lesung geführt werden soll und eine solche auch gewollt ist. Das Angebot bleibt bestehen.

Lukas Gresch antwortet, dass der Präsident materiell-inhaltlich argumentiert hat. Es wurde aber die Frage gestellt, ob es möglich ist, Rückkommen jetzt zu beschliessen und dann zurückzuweisen. In der Geschäftsordnung steht, dass man bei einem solchen Vorgehen einen Paragraphen zurückweisen kann, um ihn dann auf die 2. Lesung zu überarbeiten. Vielleicht will die Synode darüber entscheiden, ob sie den Rückweisungsantrag akzeptieren will oder nicht.

David A. Weiss sagt, dass der Synodalrat den kommenden Bericht und Antrag für die 2. Lesung verantwortet. Die vorberatende Kommission wird diesen Antrag wiederum beraten und dort können über die Fraktionsmitglieder in der Kommission solche Änderungsanträge, falls sie denn mehrheitsfähig sind, eingebracht werden. Aber in den Mechanismen der Synode ist es nicht vorgesehen, dass die Fraktion Stadt einen Arbeitsauftrag in die Kommission gibt, nachdem die Synode eine Version des § 29 beschlossen hat.

Daniel Schlup meint, dass das seiner eigenen Begründung entspricht und wenn Lukas Gresch noch mehr begründet haben möchte, weiss er als Präsident auch nicht mehr zu sagen.

Lukas Gresch ist der Meinung, dass die Diskussion beendet werden soll. § 29 ist für die Verfassung zentral. Darum ist es wichtig, ihn sauber zu diskutieren. In der 1. Lesung in der Synode gab es die Möglichkeit nicht, dies zu tun. In Gesprächen in den Pausen, in den Korridoren, hat er deutlich die Meinung vernommen, dass man hier nicht so recht weiss, worüber man abstimmt. Man hat auch verschiedene Modelle, die noch nicht auf dem Tisch liegen. Es gibt verschiedene Zwischenvarianten. Er schlägt vor, und das ist sein Ordnungsantrag, abzustimmen: über Rückkommen zu seinem Antrag und dann über Rückweisung z.B. an den Synodalrat gemäss Geschäftsord-

nung, um § 29 zu überarbeiten. Wird dies nicht getan, dann beschliesst die Synode unter Umständen eine Bestimmung für die 2. Lesung, die dann materiell nicht mehr ein Thema ist. Es wird dann hier im Plenum wieder die gleiche Diskussion geben wie bei der 1. Lesung und es wäre zu bevorzugen, dass dies in einem kleineren Kreis, in der Kommission, getan wird.

Daniel Schlup unterbricht die Sitzung erneut. Sein Ziel ist es, weder in die eine noch in die andere Richtung zu gehen, damit sie nicht angreifbar ist und dann letztlich Entschiede im Nachhinein angefochten werden können. Er möchte sich daher nochmals mit den Juristen absprechen. Vorher erteilt er Arno Haldemann das Wort.

Arno Haldemann findet das Vorgehen etwas problematisch, wenn diese Formfragen in einem Gremium besprochen werden, wo ein Jurist aus einer Fraktion dabei ist und der Rat mitdiskutiert. Da sind Interessen im Spiel, was normal ist, aber es ist schwierig nachzuvollziehen, indem gewisse Dinge hineinspielen, die das nicht tun sollten.

Ulrich Walther meint, die Synode könne sich jetzt zum Formellen festfahren. Die Fraktion Land hat Bereitschaft zu weiteren Gesprächen signalisiert. Seiner Ansicht nach kann darauf vertraut werden, dass in der 2. Lesung nochmals über § 29 diskutiert wird. Egal welcher Weg jetzt eingeschlagen wird, Rückkommen oder Vertrauen, viele Wege führen nach Rom. Allen ist bewusst, dass der Paragraph nochmals zu diskutieren ist. Es fragt sich, ob die Synode sich nun fest fährt an Verfahrensfragen oder ob das aufeinander Vertrauen reicht.

Daniel Schlup macht eine kurze Pause. Die Mitglieder werden gebeten, den Saal nicht zu verlassen. Danach schlägt er folgendes Vorgehen vor. Es ist zuerst darüber zu befinden, ob grundsätzlich zu § 29 ein Rückkommen zugelassen werden soll oder nicht. Danach wird weiter geschaut.

Lukas Gresch scheint es wichtig, dass man weiss, worauf man allenfalls zurückkommt, bevor man über Rückkommen abstimmt. Persönlich würde er gerne wissen, bevor er über die Frage des Rückkommens entscheidet, ob dieses Rückkommen auch eine Rückweisung beinhalten kann. Darum ist das vorgeschlagene Vorgehen nicht zielführend.

Der Präsident erklärt, dass Peter Möri die Synode aus persönlichen Gründen verlassen muss. An seiner Stelle ist Tanja Steger im Einsatz und sie wird der Synode vorstellen, wie bezüglich der Diskussion zu § 29 weiter korrekt vorgegangen werden kann.

Tanja Steger erklärt, dass die Synode in den Abstimmungen über die Rückkommensanträge steckt. Die aktuelle Diskussion betrifft einen Rückkommensantrag. Der Ordnungsantrag ist wegen Formfehlern erledigt. Zusätzlich liegt ein Eventualantrag vor, wobei es sich dabei materiell um einen Rückkommensantrag handelt. Sie rät der Synode als Stellvertreterin des Sekretärs, zuerst über das Rückkommen allgemein betreffend § 29 abzustimmen. Entweder gibt es ein Rückkommen, wie bei den anderen Paragraphen, wenn die Synode sich mehrheitlich dafür entscheidet, oder es gilt der Entscheid der Synode vom 3. Dezember 2014, wo beschlossen wurde, dass § 29 so dem Synodalrat zur Ausarbeitung für die 2. Lesung vorgelegt wird. Danach ist ein

Rückweisungsantrag grundsätzlich machbar, wenn Lukas Gresch dies möchte. Es ist ein Ordnungsantrag, der mit dem materiellen Rückkommensantrag nichts zu tun hat. Das Rückkommen und die Rückweisung sind zwei verschiedene Dinge. Der Rückkommensantrag ist ein materieller Antrag, der Rückweisungsantrag betrifft das Verfahren. Es macht aber keinen Sinn, § 29 zurückzuweisen, wenn es sowieso einen Änderungsantrag gab, der in der Synode eine Mehrheit gefunden hat. Der Synodalrat muss sowieso diesen § 29 materiell nochmals behandeln. Deshalb macht ein Rückweisungsantrag aus ihrer persönlicher Sicht keinen Sinn.

Daniel Schlup fragt, ob Rückkommen auf § 29 bestritten ist.

Werner Schneider spricht für die Fraktion Land und bestreitet das Rückkommen auf § 29, weil der Rückkommensantrag zu wenig ausgewogen ist. Er wiederholt, dass die Fraktion Land für Diskussionen in der 2. Lesung offen ist.

Ruth Burgherr bestreitet Rückkommen, aus den gleichen Gründen wie vorher. Es sind keine neuen Erkenntnisse vorhanden, die Synode hat demokratisch, bewusst und nicht knapp entschieden. Der Antrag der Fraktion Land war ausgewogen und ein Paket. Der Rückkommensantrag ist so nicht umsetzbar.

Daniel Schlup gibt dem Antragsteller das Wort, um zu sagen, weshalb er ein Rückkommen möchte.

Daniel Rüegg sagt, der Antrag würde eine ausgewogenere Sitzverteilung zur Sprache bringen. Es geht der IG KG Luzern darum, dass die 1. Lesung so zu Ende gebracht wird, dass man merkt, dass miteinander gesprochen und aufeinander zugegangen werden kann. Es ist extrem schade, wenn das nicht möglich ist.

Susan Siegrist kommt sich vor wie in einem Kantonsratsaal. Es geht hier um Machtspiele. Eine Fraktion hat alle Macht, persönlich darf sie ihre Meinung nicht äussern. Die Fraktion Land hat mehrmals gesagt, sie bestreite das, und Ruth Burgherr zählt sich vermutlich auch schon zur Fraktion Land.

Daniel Schlup sagt, dass es ihm ein grosses Anliegen ist, dass hier alles korrekt abläuft. Wenn er die Voten Revue passieren lässt, dann geht es im Bestreben darum, hier saubere Abläufe und Verfahren gemäss Geschäftsordnung sicherstellen. Das ist das Ziel. Von daher haben sich die meisten bisher sauber an die Geschäftsordnung gehalten. Im Moment kann materiell noch gar nicht darauf eingetreten werden, weil es um die Frage Rückkommen ja oder nein geht. Er möchte nur Voten dazu haben. Danach soll über Rückkommen zu § 29 abgestimmt werden.

Ulrich Walther meint, dass Rückkommen nichts bringt. Es muss entweder ein neuer Vorschlag auf den Tisch oder es wird weiter diskutiert und das kann nicht bis 12 Uhr so sein. Es steht hier ein Angebot der Fraktion Land und auch von anderen im Raum, dass § 29 nochmals diskutiert wird. Es soll auf die synodale Gemeinschaft vertraut werden, dass das in der 2. Lesung nicht vergessen wird. Es soll nicht zu viel Angst vorhanden sein, dass es vergessen wird.

Lukas Gresch beantragt, dem Rückkommensantrag zuzustimmen, es ist wichtig, dass die Synode formell auf Rückkommen eintritt. Dann kann die Synode sich die Zeit nehmen für diese entscheidende Frage und muss nicht mit einer Hypothek, welche in der 1. Lesung des § 29 beschlossen wurde, in die Vorbereitung zur 2. Lesung zu gehen. Wenn nicht Rückkommen beschlossen wird, dann ist § 29 wie er beschlossen wurde, in der Verfassung. Er ist eine grosse Belastung für dieses System und es ist schwierig, mit der klaren Vorgabe der Synode aus der 1. Lesung dann in die 2. Lesung und in die Diskussion zu gehen. Dann ist die Sache materiell vorgegeben. Darum der Antrag Rückkommen auf § 29 und dann Rückweisung an die Verfassungskommission.

**Mit 27 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung wird Rückkommen auf § 29 abgelehnt.**

### **Schlussabstimmung 1. Lesung**

#### **Diskussion**

Daniel Schlup erklärt, dass die 1. Lesung zu Ende ist und es nun darum geht, die Schlussabstimmung dazu durchzuführen. Eine Ablehnung der Verfassung würde bedeuten, dass die neue Verfassung vom Tisch wäre und nicht mehr weiter behandelt würde. Die 1. Lesung ist mit einer Schlussabstimmung zum Gesamten, d.h. zu dem, was bisher und heute beschlossen wurde, vorzunehmen. Daniel Schlup fragt, ob seitens der Kommission oder der Fraktionen noch das Wort gewünscht wird.

Lukas Gresch spricht für die Fraktion Stadt. Die Synode steht am Ende einer intensiven ersten Verfassungsberatung, welche aufgrund mühevoller Arbeit von verschiedenen Gremien während mehreren Jahren hat erfolgen können. Auf der Basis eines insgesamt sehr überzeugenden Entwurfs des Synodalrates wurde nicht ein grosser, aber wichtiger Wurf produziert. Verfassungsrevisionen sind übrigens nie grosse Würfe, denn wie schlecht müsste der Status quo sein, wenn alles umgekrempelt werden müsste. Die Verfassungskommission hat kaum Veränderungen am Text vorgeschlagen. Das ist ein Zeichen für die solide Arbeit der vorberatenden Gremien. Insgesamt kann die Synode auf ihr neues Baby stolz sein. Die neue Verfassung hat den Spagat zwischen der notwendigen Stärkung der Kantonalkirche und der Bewahrung des Nukleus jeglichen kirchlichen Lebens der Kirchgemeinde recht gut geschafft. Sie bringt in vielen Teilen Modernität in die Luzerner Kantonalkirche und legt den Grundstein für notwendige und richtige Entwicklungen bei den Einnahmen der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden oder beim Finanzausgleich. Darum tut es weh, wenn man nach erfolgter Diskussion nach 1. Lesung dieser Verfassung nicht zustimmen kann. Das ist nämlich das Fazit, das er persönlich und die Fraktion Stadt nach der 1. Lesung ziehen müssen. Der Synodalrat hat den Verfassungsentwurf leider mit § 20 belastet und damit die Mühen, die er mit der offenbar mächtigen Kirchgemeinde Luzern hat und die nachvollziehbaren Nöte der austrittswilligen Kollegen aus MAU und Horw mitten in die Verfassungsdiskussion getragen. Von Anfang an wehrte sich die Fraktion Stadt gegen diesen Paragraphen und sie hat auch erklärt, wieso. Nicht weil sie als grösste Teilkirchgemeinde an der Macht hängt und den Bestand der Kirchgemeinde Luzern um jeden Preis bewahren will. Die Teilkirchgemeinde Stadt könnte alleine wohl besser überleben als die meisten Kirchgemeinden im Kanton Luzern. Und wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dass die Kirchgemeinde Luzern wohl nur in den Köpfen und v.a.

in den Bäuchen mancher der dominante Koloss ist, dann waren es die Abstimmungen zu dieser Verfassung. Es gab nicht eine Abstimmung, in der Synodale aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Luzern auch nur einigermaßen geeint aufgetreten wären. Im Gegenteil, sie fühlten sich als Vertreterinnen und Vertreter des mit Abstand grössten Wahlkreises und der grössten Kirchgemeinde vom geeinten Land und den zugewandten Orten ziemlich dominiert. Die Fraktion Stadt hat sich gewehrt, weil ihr die Möglichkeit der zwangsweisen Aufteilung und Fusion von Kirchgemeinden gewaltig in die Demokratie gewohnten Nasen gestiegen ist. Es ist mit den fundamentalen Grundwerten dieses Landes und auch dieser Kirche unvereinbar, dass eine natürlich gewachsene Kirchgemeinde gegen ihren Willen zwangsaufgeteilt oder zwangsfusioniert werden kann. Die Fraktion Stadt hat diesen Punkt für sich als den zentralen bestimmt, sozusagen als interne rote Linie. Die Fraktion Stadt hat stets gesagt, wenn eine Bestimmung in dieser Verfassung Eingang findet, welche Gebietsveränderungen gegen den Willen der betroffenen Kirchgemeinden vorsieht, muss aus Sicht der Kirchgemeinde Luzern zu solch einer Verfassung nein gesagt werden. Als es klar wurde, dass besagter § 20 viel, zu viel Zündstoff enthielt, kamen Kompromissvorschläge. Man war bemüht, Auswege zu finden, um diese blockierte Situation zu überwinden. Man hatte Angst um die synodale Einheit und um die schlechte Presse, die solcherlei mit sich bringen könnte. Und die Fraktion Stadt war froh um diese Brückenbauer von der Landschaft. Aber es muss Klartext geredet werden. Es gibt Dinge, die nicht geopfert werden können, dazu gehören die Ablehnung von Zwangsaufteilung und Zwangsfusionen. Dazu gehören fundamentale demokratische Prinzipien, die auch im Hause Christi gelten müssen. Der Kompromissvorschlag der Fraktion Land zu den §§ 19, 20 und 29 war der Versuch eines Auswegs. Aber so wie er hier steht, ist er eine neue Sackgasse, die engere gar als die vom Synodalrat gebaut. Er senkt die Hürde für zwangsweise Gebietsveränderungen, indem er diese Frage dem obligatorischen Referendum entzieht und er sorgt mit dem neuen, gänzlich undemokratischen Minderheitenschutz in der Synode dafür, dass die Fraktion Stadt sich nun minorisiert vorkommt. Das krasse Missverhältnis zwischen Anzahl Mitglieder einer Kirchgemeinde oder eines Wahlkreises und ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der Synode ist für die Fraktion Stadt nicht akzeptabel. Es kann doch nicht sein, dass 51 % reformierte Bürgerinnen und Bürger nur 35% Vertretung in der Synode haben. Es ist fraglich, ob der Regierungsrat oder der Kantonsrat bei der Genehmigung dieser Verfassung eine solch fundamentale Verletzung des Prinzips der möglichst gleichen Vertretung der Bürgerinnen und Bürger in der Synode guthessen können. Es steht vieles auf dem Spiel, auch ein penibles Scheitern eines Teils der neuen Kirchenverfassung bei den politischen Behörden. Eine Verfassung ist nicht der Ort für faule Kompromisse wie auf einem orientalischen Bazar. Aus diesen Gründen muss die Fraktion Stadt dieses Werk leider ablehnen. Das tut sie ungerne, weil sie weiss, dass die Wunden eines solchen Abstimmungskampfes tief sein werden, nicht zum Nutzen und zur Attraktivität der reformierten Landeskirche Luzern. Es besteht nicht die Situation, in der man es sich leisten könnte, solche Kämpfe auszutragen. Eine Verfassung muss von einer ziemlich deutlichen Mehrheit der Synode getragen sein, damit sie bei der Volksabstimmung Bestand hat. Die Synodalen haben es in der Hand, im Hinblick auf die 2. Lesung dieses Szenario zu verhindern, indem sie bei der Vertretung der Kirchgemeinden in der Synode wieder demokratische Verhältnisse herstellen und die unsäglich belastende Frage der Kirchgemeinde Luzern aus dieser Diskussion entfernen.

Ulrich Walther sagt, dass es für die Fraktion Land schwierige Beratungen waren, weil sie immer zwischen drin stand. Zwischen Solidarität und Autonomie, zwischen Vorwärtsgehen und Beibehalten von Traditionen, zwischen emotionalem Hochkochen von Problemen, die ihr fern sind und die sie nicht lösen kann, weil sie andere Kirchgemeinden betreffen, und auch weil sie immer wieder Angriffen ausgesetzt war in Mails oder als die bösen Buben da stand. Es ist nicht das Ziel der Fraktion Land, irgendwo etwas kaputt zu machen oder undemokratisch zu sein. Ziel ist, dass die Synodalen und die Landeskirche weiter vorwärts gehen. Deshalb ist es wichtig, dass diese Verfassung angenommen wird, um dann die Probleme gemeinsam zu lösen oder jeder die Probleme löst, die da sind. Es wurde immer vom starken Fraktionszwang gesprochen oder dass die eigene Meinung nicht geäußert werden kann. Ja, die Fraktion Land hat sich oft abgesprochen, sie hat aber jedem seine Meinung gelassen, damit er selber entscheiden konnte. Darum stellt die Fraktion Land den Ordnungsantrag, eine geheime Abstimmung gemäss § 41 der Geschäftsordnung durchführen zu lassen, damit jedes Mitglied der Synode nach seinem Gewissen abstimmen kann, ohne von irgendjemandem gedrängt zu werden. Dazu braucht es ein Drittel der anwesenden Abgeordneten, die dies verlangen.

Daniel Schlup bestätigt das Quorum von einem Drittel. Über den Ordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

**Der Ordnungsantrag der Fraktion Land wird mit 42 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Die Schlussabstimmung zur 1. Lesung erfolgt geheim.**

Ulrich Jenny spricht für die Fraktion Agglomeration, die sich im Detail zu dieser Frage nicht abgesprochen hat, von der er aber vermutet, dass die Tendenz vorhanden sei, dem Werk jetzt nicht den Todesstoss zu geben, sondern sich Zeit zu nehmen, um in einer zweiten Beratung noch weitere Punkte zu klären und sich mehr Klarheit zu verschaffen. Auch persönlich ist er der Meinung, dass der Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, zuzustimmen ist.

Daniel Rüegg erklärt, dass für die religiös-soziale Fraktion dasselbe gilt wie für die Fraktion Agglomeration, sie hat nicht explizit darüber gesprochen. Für sie waren alle Beratungen sehr schwierig, denn sie ist aus Personen mit ganz verschiedenen Hintergründen zusammengewürfelt. Es ist jetzt auch in dieser Frage nicht möglich, eine Fraktionsmeinung durchzugeben.

David A. Weiss sagt, dass sich aus Sicht des Synodalarates Vieles zur Diskussion sagen liesse, insbesondere auch zu jenen Voten, die permanent davon sprechen, dass das, was nun vorliegt, undemokratisch sei. Es ist auch auf einen Zeitungsartikel von vergangener Woche mit einer Aussage von Prof. Dr. Andreas Thür hinzuweisen, in welchem das Stichwort undemokratisch vorgekommen ist. Es handelt sich um fixierte Sichtweisen. Die Rechtsexperten sollen sagen, ob das, was bisher zur neuen Verfassung beschlossen wurde, undemokratisch ist. Zu § 20 wird immer und immer wieder, auch im erwähnten Zeitungsartikel, gebetsmühlenartig gesagt, dieser sei auf dem „Mist“ des Synodalarates gewachsen, es sei ein Staatsstreich, es werde mit dem Brecheisen hantiert. Als Klammerbemerkung: er selbst ist keine kriminelle Person und würde kein Brecheisen anwenden. Aber er arbeitet gerne mit dem Brecheisen, er hat oft mit dem Geissfuss gearbeitet, wenn es darum gegangen ist, lange alte rostige Nägel

aus dem Holz zu ziehen. § 20 ist keine Erfindung des Synodalrats. Bereits 2009 hat er den Bericht der Kerngruppe, die untersucht hat, ob eine Verfassungsrevision notwendig ist, zitiert. Von allem Anfang an wurde gesagt, dass die Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit angeschaut werden müssen. Man liess extra während eineinhalb Jahren eine Teilprojektgruppe mit einem klaren Auftrag im Mitwirkungsverfahren arbeiten. Heute kann gesagt werden, dass dieser Auftrag nicht erfüllt werden konnte, weil jene Kreise, die sich auch jetzt dagegen sträuben, sagen, dass das was die Synode in mühevoller Ringen erarbeitet hat, nochmals neu erfunden werden muss. Es ist den Mitgliedern der Synode überlassen, wie sie mit der Verfassung weiter vorgehen wollen.

Peter Laube sagt, der Sprecher der Fraktion Stadt hat bestätigt, dass seine Fraktion die Verfassung ablehnt. Aber er hat dann wieder davon gesprochen, dass sie auf die 2. Lesung hin verbessert und in seinem Sinn abgeändert werden soll. Er fragt, ob somit davon ausgegangen werden darf, dass auch die Fraktion Stadt nach 1. Lesung dafür ist, die Verfassung, wie sie vorderhand existiert, provisorisch zu genehmigen.

Max Kläy rät sehr davon ab, nach langjähriger intensiver, aber auch konstruktiver Arbeit einen Scherbenhaufen zu hinterlassen. Verschiedentlich wurden die austrittswilligen Gemeinden erwähnt. Leider wird viel über diese Gemeinden, aber fast nie mit ihnen, gesprochen. In den letzten Jahren haben diese Gemeinden verschiedene Male versucht, mit der Frage an die Partnerteilkirchengemeinden heranzutreten, ob sie mit ihnen in Kontakt treten könnten, was abgelehnt wurde. Wären solche Kontakte möglich geworden, dann hätten möglicherweise viele sachliche Probleme auf dieser Ebene diskutiert werden können. Vielleicht auch das eine oder andere, das hier als undemokratisch oder was auch immer bezeichnet worden ist, sei es im materiellen oder im finanziellen Bereich.

Lukas Gresch antwortet auf die Frage von Peter Laube. Der Verfassungsentwurf enthält in den §§ 19, 20 und 29 Elemente, die so wichtig sind, dass die Fraktion Stadt der Verfassung in ihrer Gesamtheit nicht zustimmen kann. Das heisst aber nicht, dass es nach der 2. Lesung auch der Fall sein wird. Es besteht ja das Angebot der Fraktion Land, über § 29 nochmals detailliert zu sprechen. Wenn dann ausgewogenere Lösungen gefunden werden, ist das Nein der Fraktion Stadt kein Präjudiz. Alle Anwesenden müssen jetzt Stellung beziehen zum Resultat der 1. Lesung und da ist es eben im angesprochenen Punkt unbefriedigend.

Tanja Steger legt dar, dass sie seit dreieinhalb Jahren an vorderster Front an dieser Verfassung arbeitet. Trotzdem ist es nicht „ihr Kind“; sie ist Mitglied einer Kollegialbehörde. 50 bis 60 Personen haben während zwei Jahren im Mitwirkungsverfahren an dieser Verfassung gearbeitet. Der Synodalrat hat mit Fachunterstützung in „zig“ Stunden diese Verfassung ausgearbeitet, auch aus seiner Sicht, und es wurde dankbar aus den Reihen der Synode gesagt, es sei eine ausgewogene Verfassung vorgelegt worden. Die Verfassungskommission hat sich hineingekniet, es waren zu Beginn nicht alle darüber erfreut, sich mit diesem schwierigen juristischen Gebiet befassen zu müssen. Die Verfassungskommission hat sich kurzfristig entschieden, nochmals einen Beratungstag nachzulegen, es wurde in Nacharbeit an dieser Verfassung gearbeitet. Wenn heute entschieden wird, der Fraktion Stadt zu folgen und die Verfassung abzulehnen, dann ist die Verfassung vom Tisch und es gibt keine 2. Lesung.

### **Schlussabstimmung**

Daniel Schlup erklärt, dass die Abstimmung wie beschlossen geheim erfolgt. Nach Abgabe des Stimmzettels darf der Sitzungsraum nicht verlassen werden. Nur die Stimmzähler und der Vizepräsident werden für das Auszählen der Stimmen verlassen.

Daniel Schlup teilt das Resultat der Abstimmung mit. Ausgeteilte Stimmzettel 56, eingegangene Stimmzettel 56, gültige Stimmzettel 56, leere Stimmzettel 2, ungültige Stimmzettel 0, absolutes Mehr 28. 35 Stimmzettel mit JA, 19 Stimmzettel mit NEIN.

### **Die Verfassung wird nach 1. Lesung mit 35 zu 19 Stimmen angenommen.**

Daniel Schlup erteilt Tanja Steger das Wort, damit sie über das weitere Vorgehen informieren kann.

Tanja Steger teilt mit, dass der Synodalrat die vier Verfassungssynoden auswerten und den Verfassungsentwurf überarbeiten wird. Das wird im Januar/Februar 2015 stattfinden. Danach erarbeitet er im Februar/März 2015 den Bericht und Antrag. Am 13. März 2015, zwei Wochen früher als geplant, soll der Bericht und Antrag für die 2. Lesung verschickt werden. Der Bericht und Antrag für die 2. Lesung enthält die Anträge des Synodalrates und die Informationen über Aufträge, welche die Synodalen dem Synodalrat erteilt haben. Das bedeutet, der Bericht und Antrag für die 2. Lesung baut auf dem Bericht und Antrag für die 1. Lesung auf. Der Synodalrat wird diejenigen Paragraphen, die unbestritten sind, nicht mehr aufgreifen, ausser wenn es daran noch Änderungen gegeben hat oder neue Erkenntnisse dazu. Es werden also nur die ausgewählten Paragraphen erläutert werden. Im Verlauf des Aprils 2015 erhalten die Synodalen eine Synopse mit vier Spalten. Diese enthalten erstens die Fassung der Verfassung des Synodalrats vom 17. September 2014, was dem Entwurf für die 1. Lesung entspricht, zweitens die von der Synode nach der 1. Lesung beschlossene Fassung, drittens die Anträge der Verfassungskommission und viertens Anträge und Informationen des Synodalrats für die 2. Lesung. Parallel dazu werden die nächsten Ziele der Synode folgende sein: Es ist vorgesehen, dass sich die Redaktionskommission im Januar 2015 zweimal trifft, um den heute aufgrund der Zwischenabstimmung verabschiedeten Entwurf in redaktioneller Hinsicht zu überprüfen. Die Überlegung dabei ist, dass redaktionelle Fehler, die vielleicht jetzt bestehen, bereits für die 2. Lesung korrigiert werden können. Die Verfassungskommission wird gebeten, möglichst früh, bereits ab dem 16. März 2015, den zweiten Entwurf zu beraten und Anträge zuhanden der Synode zu stellen. Da die Synopse wie erwähnt erst im Verlauf des Aprils 2015 verschickt werden wird, wird geraten, innerhalb der Fraktionen erst ab April 2015 zu tagen, also zeitversetzt zu den Beratungen in der vorberatenden Kommission. Es liegt aber an den Fraktionen, die Termine festzulegen. Die Synode wird sich am 13. Mai 2015 und am 17. Juni 2015 treffen, um den Verfassungsentwurf das zweite Mal zu lesen. Von Mai bis Juli 2015 wird die Redaktionskommission zum zweiten Mal tagen, um den Entwurf zur 2. Lesung redaktionell zu überarbeiten. Das Synodepräsidium und der Synodalrat bittet die Verfassungskommission und die Redaktionskommission, sich anschliessend im hoffentlich geöffneten Kommissionszimmer 1 einzufinden, um die nötigen Termine für 2015 zu vereinbaren.

Daniel Schlup weist auf § 45 der Geschäftsordnung der Synode hin. Dieser lautet: „Findet eine zweite Beratung statt, sollen wesentliche Änderungsvorschläge dem Synodalsekretär spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.“ Das Ziel des Präsidenten ist es, dass solche Dinge, wie sie bezüglich des lange diskutierten „Ordnungsantrags“ vorgekommen sind, nicht mehr vorkommen sollen. Antragsteller sollen rechtzeitig gewarnt werden, wenn formelle Fehler erkannt werden, die nicht zu überbrücken sind. Wenn möglich soll die Gunst der Stunde genutzt werden um jetzt, wo alle Präsidien im Saal sind, die Termine zu vereinbaren um dies nicht auf dem Zirkularweg tun zu müssen.

David A. Weiss möchte persönlich darüber informieren, dass er im Januar 2015 dem Synodepräsidenten sein Rücktrittsschreiben übergeben wird. Er wird per Ende August 2015 zurücktreten. Im Frühjahr 2014 hat er erkannt, dass es sinnvoll ist, sein Amt als Synodalratspräsident zum genannten Zeitpunkt abzugeben. Hintergrund ist, dass im Synodalrat davon ausgegangen wird, dass Ende Legislaturperiode, also Mitte 2017, ein grösserer Wechsel bevorsteht. Es war für ihn immer klar, dass die aktuelle Legislaturperiode seine letzte sein wird. Der Synodalrat ist orientiert, dass er vor Ende dieser Legislaturperiode zurücktreten wird. Nächstes Jahr wird er 28 Jahre Mitglied des Synodalrats sein. Er war also fast während seines ganzen beruflichen Lebens im Synodalrat, davon 22 Jahre als Präsident. Daneben hat er über lange Zeit ein Pfarramt geführt, war im Militär Feldprediger und sieben Jahre im Rat SEK und hat verschiedene kirchenpolitische Ämter auf nationaler Ebene wahrgenommen, immer mit der Absicht, dass die Landeskirche Luzern an Profil gewinnen kann. Nachher wird er formell arbeitslos sein, eine Pensionierung ist bei Synodalratsmitgliedern nicht vorgesehen. Es ist wichtig, dass die Anwesenden wissen, dass er nicht verärgert ausscheidet. Das Ausscheiden soll der Nachfolge ermöglichen, mit der alten Crew noch ein Stück gemeinsam zu gehen und den Übergang mit personellen Veränderungen 2017 und den ganzen Verfassungsprozess mitzuerleben. Er wünscht den Anwesenden eine frohe Weihnachtszeit und freut sich, mit ihnen noch ein paar Monate im neuen Jahr arbeiten zu können. Das Votum wird mit Applaus verdankt.

Der Präsident ist vom Votum überrascht, ist aber froh, dass der Synodalratspräsident nicht schon anfangs 2015 zurück tritt. Er dankt dem Synodalrat, der Kommission, den Fraktionen, den Synodalen und vor allem dem Sekretariat für die grosse geleistete Arbeit. Er wünscht allen schöne und erholsame Weihnachtstage. Schliesslich erinnert er noch daran, dass für den 16. Januar 2015 um 09.00h eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz vereinbart worden ist zur Lagebesprechung und um zu schauen, ob die vorgesehenen Sitzungsgefässe und –vehikel genügen, um die Verfassung in 2. Lesung zu einem guten Ziel zu führen.

Schluss der Sitzung 12.25 Uhr

Luzern, 8. Oktober 2015

Daniel Schlup  
Synodepräsident

Martha Schärli  
Synodesekretärin

Peter Laube  
Synodesekretär

Peter Möri  
Synodalsekretär